

# **Protokoll**

über die

**Sitzung des Gemeinderates der**

## **Gemeinde Röfingen**

**am 09.04.2018**

**im Sitzungssaal des Rathauses Röfingen**

---

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

**Vorsitzender war:** Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle

---

**Die Beschlussfähigkeit war gegeben und wurde festgestellt.**

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Röfingen und der Zweckverbände zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen**

1. Erschließung Baugebiet „Kirlesberg Ost“ Röfingen;  
Hier: Beratung und Beschlussfassung von Erschließungsmaßnahmen

#### **II. Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Röfingen:**

1. Bauanträge
2. Psychosoziale Notversorgung (PSNV-E) für Einsatzkräfte der Feuerwehr
3. Verschiedenes
  - a) Antrag Bezuschussung Dorfhelferinnen
  - b) Geschwindigkeitsanzeige Ortsdurchfahrt Roßhaupten
  - c) Winterdienst Ortsverbindungsstraße Röfingen – Jettingen-Scheppach
  - d) Verbotsschilder Ortsverbindungsstraße Röfingen - Haldenwang

## I. Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Röfingen und der Zweckverbände zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

Vorstellung der Erschließungsplanung Baugebiet Kirlesberg Ost“ durch Herrn Habersetzer vom Ing. Büro Degen & Partner

### **Allgemeines**

Das Baugebiet Kirlesberg Ost umfasst 40 Bauparzellen, die hauptsächlich durch eine Ringstraße erschlossen werden. Parzellen, die nicht an der Ringstraße entlang angeordnet sind, sind über zwei geplante Wendehammer erschlossen.

### **Entwässerung**

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Ausführung Schmutzwasserkanäle PVC, DN 250, Regenwasserkanäle PVC, DN 300. Die Baugrundstücke erhalten Retentionszisternen mit einem Gesamtvolumen von 8 m<sup>3</sup> (Rückhaltevolumen 4 m<sup>3</sup>). Schmutzwasserkanäle liegen in einer Tiefe von 1,80 m bis 3,70 m, Regenwasserkanäle von 1,15 m bis 2,65 m.

### **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung soll lt. Herrn Habersetzer über eine PVC-Leitung, DN 100, erfolgen. Auf Einwand von Herrn Reitenauer wird die Leitung aber als PP-Rohr (Polypropylen) ausgeführt. Die Regelüberdeckung der Wasserleitung beträgt 1,50 m. Zur Löschwasserversorgung werden zwei Löschwasserbehälter in Betonbauweise oder als Kunststoffbehälter eingebaut. Das Volumen beider Behälter beträgt je 100 m<sup>3</sup>.

Für die Entnahmestelle soll jeweils ein Anfahrtsschutz angebracht werden. Auf Hydranten wird im höher liegenden Teil des Baugebiets wegen des Risikos der Leitungsbeschädigung bei Druckstößen verzichtet. Im tiefer liegenden Baugebiet sind an jedem Knotenpunkt der Wasserleitung Unterflurhydranten geplant.

### **Straßenbau**

Herr Habersetzer empfahl, auf die lt. BBP angeordneten 34 Stellplätze mit einer Breite von 2 m entlang der Erschließungsstraße zu verzichten. Bei Ausführung der Stellplätze würde sich die Gesamtgrundstücksfläche aufgrund der dann notwendigen Böschung um ca. 438 m<sup>2</sup> reduzieren. Dafür soll der Gehweg mit einem Bordstein von 3 cm ausgeführt werden. Er darf dann überfahren und zum Parken verwendet werden. Die geplante Straßenbreite beträgt 5,00 m, der Gehweg 1,50 m.

### **Kosten**

Laut Kostenberechnung durch das Ing. Büro Degen ergeben sich folgende voraussichtliche Kosten:

Straßenbau:	ca. 878.862,60 €
Schmutzwasserkanalisation:	ca. 495.053,51 €
Regenwasserkanalisation:	ca. 625.620,54 €
<u>Wasserversorgung:</u>	<u>ca. 380.746,81 €</u>
Gesamtkosten brutto:	ca. 2.380.283,46 €

### **Terminplan**



die Große Kreisstadt Günzburg  
vertreten durch den Oberbürgermeister Gerhard Jauernig

und die

Gemeinden im Landkreis Günzburg  
jeweils vertreten durch die Ersten Bürgermeister/-innen

folgende **Zweckvereinbarung** über  
die Finanzierung und den Betrieb der  
**Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte**  
der Feuerwehren im Landkreis Günzburg

Diese Zweckvereinbarung beruht auf dem Konzept „Psychosoziale Notfallversorgung  
für Einsatzkräfte der Feuerwehr (PSNV-E) – Hilfe für Helfer, Prävention und  
Nachsorge“

der Feuerwehrinspektion Landkreis Günzburg  
vom 5. September 2016.

Dieses Konzept ist gleichzeitig Bestandteil dieser Zweckvereinbarung (Anlage 1).

## § 1 Aufgaben

Die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (kurz PSNV-E) wendet sich an alle aktiven Feuerwehrfrauen- und -männer im Landkreis Günzburg.

Es besteht eine Fürsorgepflicht der Kommunen, psychische Folgeerscheinungen durch den Feuerwehrdienstes zu verhindern.

In der tatsächlichen Verarbeitung von belastenden Einsätzen hilft die PSNV-E den Einsatzkräften, einen guten Weg durch die Gedanken, Gefühle und wiederkehrenden Erinnerungen zu finden. Dazu steht die PSNV-E mit Gruppen- und Einzelgesprächen zur Verfügung.

Weitere Informationen können aus dem in Anlage 1 aufgeführten Konzept „Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte der Feuerwehr (PSNV-E) – Hilfe für Helfer, Prävention und Nachsorge“ entnommen werden.

Die gemeinschaftliche Übernahme dieser Fürsorgepflicht gegenüber aller aktiven Feuerwehrfrauen- und -männer im Landkreis Günzburg ist Aufgabe dieser Zweckvereinbarung.

## § 2 Organisation Nachsorgeteam Günzburg

Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen sind die Träger der PSNV-E im Landkreis Günzburg.

Der Kreisbrandrat des Landkreises Günzburg bestellt geeignete Mitglieder in das Nachsorgeteam Günzburg. Die Voraussetzungen für die Geeignetheit ergeben sich aus dem Konzept „Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte der Feuerwehr“.

Ein verantwortlicher Leiter für das Nachsorgeteam Günzburg wird vom Kreisbrandrat benannt.

Die Mitglieder des Nachsorgeteams nehmen regelmäßig an Fachtreffen, Informations-, Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen teil und gliedern sich in den Bereich der übergreifenden Hilfe ein.

Das Nachsorgeteam Günzburg trifft sich mindestens zweimal jährlich zum Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie zur Durchführung vertiefender Übungen.

### § 3 Finanzierung der Kosten

Zur Finanzierung der in Verbindung mit PSNV-E entstehenden Kosten richtet die Kreiskasse Günzburg für die Träger der PSNV-E im Landkreis Günzburg ein gemeinsames Sachkonto ein.

Das Sachkonto ist ein durchlaufendes Konto und erscheint nicht im Haushalt des Landkreises Günzburg.

Über dieses Sachkonto werden alle Einzahlungen und Auszahlungen abgewickelt.

Jede teilnehmende Gemeinde im Landkreis Günzburg zahlt auf das Sachkonto zur Errichtung der PSNV-E einmalig einen Betrag in Höhe von 3,00 € pro aktiven Feuerwehrdienstleistenden ein. Stichtag zur Ermittlung der Anzahl der Feuerwehrdienstleistenden ist der 01.01.2017.

Hierzu erhalten die Gemeinden vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung eine schriftliche Mitteilung den entsprechenden Betrag unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Landkreises Günzburg zu überweisen.

Sind die vorhandenen finanziellen Mittel erschöpft bzw. reichen nicht mehr aus, wird von jeder Gemeinde im Landkreis Günzburg ein weiterer Betrag pro Feuerwehrdienstleistenden erhoben. Stichtag zur Ermittlung der Anzahl der Feuerwehrdienstleistenden ist jeweils der 01.01. des Jahres in dem der Betrag fällig wird. Der Betrag ist vor der Erhebung bei einer geeigneten Versammlung, z. B. bei einer Bürgermeisterversammlung, zu besprechen und festzulegen.

### § 4 Kontoführung

Das Sachkonto wird von der Kreiskasse buchhalterisch geführt.

Die Auszahlungs- und Annahmeanordnungen werden vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung erstellt. Die Anordnungen sind elektronisch und revisionssicher aufzubewahren.

Mittels eines EDV-Programms kann der Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung alle ein- und ausgehenden Zahlungen sowie den aktuellen Saldo einsehen.

Das Sachkonto wird jährlich von zwei Bürgermeistervertretern geprüft. Als Kassenprüfer werden Herr Bürgermeister Anton Birle und Herr Bürgermeister Thomas Wörz festgelegt. Den Prüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Kassenprüfung zur Verfügung zu stellen.

Nach Ablauf der Wahlperiode, bzw. bei personellen Änderungen der Bürgermeistervertreter innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes werden die Kassenprüfer neu festgelegt.

### § 5 Nebenabreden und Änderungen

Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung sind jederzeit möglich und bedürfen jeweils der Schriftform.

### § 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Landkreis Günzburg zu erklären.

### § 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird mit der Unterschrift des Landkreises Günzburg und aller Gemeinden des Landkreises Günzburg wirksam.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung des Landkreises Günzburg zu.

**Abstimmung: 12 : 0**

### **3. Verschiedenes**

#### **a) Antrag Bezuschussung Dorfhelferinnen**

Der Kath. Dorfhelferinnen- & Betriebshelfer in Bayern gmbH, Station Günzburg, hat bei der Gemeinde einen Antrag auf Bezuschussung gestellt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einem Zuschuss in Höhe von 110,00 € zu. zu.

**Abstimmung: 12 : 0**

#### **b) Geschwindigkeitsanzeige Ortsdurchfahrt OT Roßhaupten**

Für die Ortsdurchfahrt Roßhaupten sollen jeweils am Ortseingang aus Richtung Glöttweng und aus Richtung Röfingen Geschwindigkeitsmesstafeln installiert werden. Herr Bgm. Brendle holt bis zur nächsten Sitzung Kostangebote ein.

### **Keine Abstimmung**

#### **c) Winterdienst Ortsverbindungsstraße Röfingen – Jettingen-Scheppach**

Die Ortsverbindungsstraße Röfingen – Jettingen-Scheppach wird von der A 8 aus ab dem Kreisverkehr als Umleitung bei Stau ausgeschildert. Der Winterdienst soll aber von den Gemeinden ausgeführt werden.

Herr Bgm. Brendle klärt mit dem Straßenkreisbauamt, ob dann für den Winterdienst nicht der Landkreis zuständig ist.

**Keine Abstimmung**

**d) Verbotsschilder Ortsverbindungsstraße Röfingen - Haldenwang**

An den Einfahrten in Haldenwang bzw. Röfingen in die Ortsverbindungsstraße sollen Durchfahrtsverbotsschilder für LKW über 7,5 t / Anlieger frei, angebracht werden. Eine verkehrsrechtliche Anordnung wurde durch das Bauamt aufgestellt, die Schilder sind bestellt.

Die Anbringung wäre auf den jeweiligen Verkehrsinseln sinnvoll.

**Keine Abstimmung**